

Sekretariat Landrat
Rathaus
8750 Glarus

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 24. Februar 2021, um 08.00 Uhr, im Saal des Restaurants «Schützenhaus» in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

§ 362 Feststellung der Präsenz

Der Landrat ist vollzählig versammelt.

§ 363 Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 17. Februar 2021 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 364 A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus B. Gesetz über die Glarner Kantonalbank

2. Lesung
(Berichte s. § 359, 10.2.2021, S. 654)

Regierungsrat *Rolf Widmer* sowie *Luca Rimini*, Näfels, begeben sich in den Ausstand. *Fridolin Luchsinger*, Schwanden, nimmt den Platz als 1. Stimmenzähler ein.

Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

Das Wort dazu wird nicht verlangt.

Gesetz über die Glarner Kantonalbank

Artikel 6; Organisation und Aufsicht

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, beantragt im Namen der FDP-Fraktion, es sei Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a aus der Vorlage zu streichen. – Der Kanton Glarus wird auch nach der Revision des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank eine hohe Beteiligung an der Glarner Kantonalbank (GLKB) von mindestens einem Drittel plus eine Aktie halten. Bei praktisch allen Aktiengesellschaften ist es üblich, dass Aktionäre mit einer qualifizierten Beteiligung von mehr als 10 Prozent einen Sitz im Verwaltungsrat erwarten oder sogar fordern. Es würde wohl niemand bei einer eigenen Investition in eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Aktienkapitals so grosszügig auf einen Sitz im Verwaltungsrat und somit auch auf eine direkte Mitbestimmung verzichten. Die Ausnahme bilden vielleicht höchstens Aktionäre, für die Geld keine Rolle spielt oder die naiv sind. – Das Argument der Entpolitisierung der Kantonalbank mit dem im Gesetz verankerten Ausschluss von Kantonsvertretern aus dem Verwaltungsrat ist fadenscheinig und falsch. Da müssen andere Gründe als nur die Entpolitisierung dahinterstecken. Eine der wichtigsten Entscheidungen betreffend die Zukunft der GLKB ist die Wahl der Geschäftsleitung und des Geschäftsleitungsvorsitzenden. Mit dem Entscheid über die Besetzung der Führungspositionen wird das Gedankengut und der Charakter einer wahren GLKB geprägt. Dieser Entscheid kann nicht über die Wahrnehmung des Stimmrechts beeinflusst werden. Falls bald keine Person aus dem Glarnerland oder mit Bezug zum Glarnerland mehr im Verwaltungsrat sitzt, wird der allseitige Wunsch nach einer Glarner Führung nicht mehr berücksichtigt. Es würde in diesem Szenario auch bei der Besetzung des Verwaltungsrates wohl kaum in erster Linie an kompetente Personen aus dem Glarnerland gedacht. Diese dürften dem Verwaltungsrat vielleicht gar nicht bekannt sein. Die Wahlvorschläge kommen aber aus dem Verwaltungsrat und werden nicht – wie an der Landsgemeinde – per Zuruf aus der Generalversammlung eingebracht. Wer also keine Glarner in den Führungspositionen mehr möchte, verbannt den Regierungsrat per Gesetz aus dem höchsten Gremium der Bank, dem Verwaltungsrat, und stimmt der Vorlage gemäss Kommission und Regierungsrat zu. Der Landrat würde damit aber auch das Recht verlieren, irgendeine Entscheidung der Bank, die nicht mehr aus Glarner Sicht beurteilt wird, zu kritisieren. Wer aber zumindest die Option für einen Kantonsvertreter im Verwaltungsrat, der mehr als ein Drittel der Aktien vertritt und die Entwicklung der Bank direkt prägen kann, ermöglichen will, muss dem Streichungsantrag zustimmen.

Martin Landolt, Näfels, spricht sich namens der BDP/GLP-Fraktion für Zustimmung zum Antrag Marti aus. – Der Antrag Marti ist ein guter Weg, um auch künftig eine Vertretung der Kantonsregierung im Verwaltungsrat der GLKB zu ermöglichen. Die BDP/GLP-Fraktion ist klar der Meinung, dass diese Möglichkeit durch den Regierungsrat wahrgenommen werden soll. Der Regierungsrat ist gut beraten, eine entsprechende Absicht früh genug kundzutun und im Memorial festzuhalten. Die Landsgemeinde würde ansonsten wohl nicht verstehen, weshalb der Kanton einen Anteil an einem Unternehmen von mehr als einem Drittel besitzen soll, wenn er nicht aktiv im Verwaltungsrat Einfluss nehmen will. – Die Argumente für die Einsitznahme im Verwaltungsrat wurden vom Vorredner und in erster Lesung dargelegt. Zu betonen ist, dass der Leistungsauftrag zwar wichtig, aber nicht ausreichend ist. Er ist nicht sehr konkret. Wie der Leistungsauftrag gelebt und interpretiert wird, ist Sache des strategischen Gremiums, des Verwaltungsrates. Deshalb ist es wichtig, dass der Kanton mit einem Mitglied des Regierungsrates im Verwaltungsrat vertreten ist. – Zum vorliegenden Thema wurde am vergangenen Montagabend ein Gutachten verschickt. Dieses Vorgehen, nicht das Gutachten an sich, ist vehement zu kritisieren. Es handelt sich vorliegend um ein äusserst wichtiges Geschäft. Die Frage, ob der Regierungsrat im Verwaltungsrat Einsitz nehmen soll

oder nicht, wurde in der Vernehmlassung, in der vorbereitenden Kommission und in der ersten Lesung thematisiert. 36 Stunden vor der zweiten Lesung wird ein Gutachten verschickt, allerdings nicht einmal an alle Ratsmitglieder. Darin werden materiell wichtige Aussagen zur vorliegenden Frage erläutert, wobei die Argumente an sich nicht einmal neu sind. Man muss sich vorstellen, der Landrat hätte die Vorlage in diesem Punkt in Treu und Glauben gemäss Kommission und Regierungsrat zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet. Hätte dann ein Stimmbürger oder eine Stimmbürgerin den Antrag zu Artikel 6 aus erster Lesung gestellt und hätte dieser obsiegt, wäre es zu spät für ein Gutachten gewesen. Die Landsgemeinde hätte etwas Widerrechtliches beschlossen. Grosser Schaden wäre entstanden. Das ist kein gutes Handwerk. Es ist nun deshalb wichtig, dass der Regierungsrat im Memorial klar festhält, was er beabsichtigt. Zu wünschen ist, dass sich der Regierungsrat klar zu einer Mitarbeit im Verwaltungsrat der GLKB bekennt.

Markus Schnyder, Netstal, Kommissionsmitglied, votiert stellvertretend für die SVP-Fraktion für Zustimmung zum Antrag Marti. – Die SVP-Fraktion ist froh, dass die Kommissionsfassung bisher unverändert geblieben ist. Sie würde bei massgeblichen Änderungen an der Vorlage Rückweisung beantragen. – Der Antrag Landolt aus erster Lesung, der nur sehr knapp nicht obsiegt, ist rechtlich unzulässig. Er hätte die Umwandlung der GLKB in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft verunmöglicht. Es ist deshalb unabdingbar, dass jede Anpassung und deren Auswirkungen genau überprüft und diskutiert werden. Der Landrat sollte auch heute keine Experimente wagen. – Die SVP-Fraktion ist stark daran interessiert, dass die Vorlage an der Landsgemeinde mehrheitsfähig ist. Sie nahm zur Kenntnis, dass der Wunsch nach einer Kantonsvertretung im Verwaltungsrat gross ist. Eine solche als zwingend festzuschreiben, geht der SVP-Fraktion – unabhängig vom erwähnten Gutachten – jedoch zu weit. Im Sinne eines Kompromisses kann jedoch festgehalten werden, dass Mitglieder des Regierungsrates zumindest nicht unwählbar sein sollen. Wenn die Generalversammlung will, kann sie ein Regierungsratsmitglied wählen. Die SVP-Fraktion ist im Gegensatz zum Vorredner jedoch der Meinung, dass die Generalversammlung davon absehen sollte. Eine solche Kantonsvertretung würde nämlich nur scheinbar Sicherheit geben. Denn die Kantonsvertretung wäre eben nicht nur Delegierte des Kantons, sondern auch Verwaltungsratsmitglied. Sie kann deshalb nicht ausschliesslich im Interesse des Kantons handeln und wird wohl auch nicht gegen den Verwaltungsrat reden – gerade auch, weil es sich bei der Kantonsvertretung selten um eine ausgewiesene Branchenspezialistin handeln wird.

Beat Noser, Oberurnen, Kommissionsmitglied, beantragt namens der CVP-Fraktion folgende neue Formulierung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a: «Mitglieder des Landrates; sowie»; eventualiter sei der Fassung von Kommission und Regierungsrat zuzustimmen. – Die CVP-Fraktion ist damit einverstanden, dass der Besitzer einer Beteiligung von mehr als einem Drittel der Aktien im Verwaltungsrat vertreten sein soll. Die Streichung der Unvereinbarkeitsklausel in Bezug auf den Regierungsrat ermöglicht eine Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat. Eine solche ist jedoch nicht zwingend. Es steht dem Regierungsrat frei, eine Person zu portieren, und die Generalversammlung kann diese wählen oder nicht. Will man jedoch die Entpolitisierung vorantreiben, sollte sich jenes Gremium, das der Landsgemeinde die Anträge unterbreitet, aus dem Verwaltungsrat heraushalten. Deshalb soll das Landratsmandat mit der Einsitznahme im Verwaltungsrat unvereinbar sein. Sollte ein Landratsmitglied in den Verwaltungsrat gewählt werden, müsste es aus dem Landrat austreten.

Mathias Zopfi, Engi, äussert sich kritisch zum Antrag Noser. – Der Antrag Marti ist sinnvoll und der Situation einer privatrechtlichen Gesellschaft angemessen. Es ist hingegen unbeeindruckend, weshalb Landratsmitglieder bei einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft vom Verwaltungsrat ausgeschlossen werden sollen. Landräte sind – im Gegensatz zu den Regierungsräten – keine Berufspolitiker. Es handelt sich um ein Milizamt mit einem tiefen Pensum. Ratsmitglieder können in Verwaltungsräten von unzähligen privatrechtlichen Gesellschaften Einsitz nehmen. Das ist völlig normal. Für den Ausschluss der Landratsmitglieder bei der privatrechtlichen Aktiengesellschaft der GLKB gibt es keine Grundlage. Der regierungsrätliche Bericht argumentiert mit der Oberaufsichtsfunktion des Landrates. Das mag heute ein

Argument sein, weil es sich bei der Bank noch um eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft handelt. Die Aufsichtsfunktion ist deshalb stärker zu gewichten. In Zukunft wird der Landrat aber massiv weniger mitwirken können. Und dennoch soll das Landratsamt nicht mit dem Verwaltungsratsmandat vereinbar sein. Das ergibt keinen Sinn. Sollte sich eine Frage der Oberaufsicht stellen, geht ein Landratsmitglied, das im Verwaltungsrat der Bank sitzt, selbstverständlich in den Ausstand. Die Interessen sind offengelegt. Jeder weiss, was Sache ist. Der blosser Fakt, dass der Landrat an der Landsgemeinde antragstellende Behörde ist, ist kein Argument. Die mit dem Antrag Noser vorgeschlagene Regelung müsste sonst auch Diskussionen auslösen betreffend die Verwaltungsräte von öV-Betrieben im Kanton oder der Glarnersach. Sollte die Corporate Governance so kompromisslos durchgesetzt werden, müssten wohl bald alle Verwaltungsratsmandate nach Zürich ausgelagert werden, weil sich im Glarnerland niemand mehr für diese Positionen finden lässt. Das gilt auch im umgekehrten Sinn: Ein kompetenter Glarner im Verwaltungsrat der GLKB sollte auch in den Landrat gewählt werden können. Es wird jetzt schon zu viel eingeschränkt.

Thomas Tschudi, Näfels, Kommissionsvizepräsident, will nicht, dass die Materialien die Einsitznahme des Regierungsrates vorsehen. – Es ist gut, dass die Variante gemäss Antrag Landolt aus erster Lesung vom Tisch ist. Die grösseren Risiken in Bezug auf die implizite Staatsgarantie, die sich daraus ergeben hätten, sind abgewendet. Eine Zustimmung zu diesem Antrag hätte wohl zu Rückweisungsanträgen geführt. – Aus persönlicher Sicht stört die Forderung, in den Materialien müsse festgehalten werden, dass der Regierungsrat im Verwaltungsrat vertreten sein müsse. Es wurde argumentiert, der Kanton habe nichts mehr zu sagen, wenn er nicht mehr im Verwaltungsrat vertreten sei. Die Bank würde nur noch von Auswärtigen geführt. Das ist aber heute schon so: Die Mehrheit des Verwaltungsrates besteht aus auswärtigen Mitgliedern, trotz Regierungsvertreter. Dieses Argument kann deshalb nicht ausschlaggebend sein. Ein gewichtiger Aktionär hat zudem immer die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen und Ideen in den Verwaltungsrat einzubringen, selbst wenn er dort nicht selbst Einsitz nimmt. Der Verwaltungsrat prüft solche Ideen und wird sie allenfalls der Generalversammlung unterbreiten. – In den Materialien ist festzuhalten, dass die Vertretung des Kantons nicht zwingend, aber möglich ist. Wenn der Regierungsrat dies für richtig hält, nimmt er Einsitz.

Landesstatthalter *Benjamin Mühlemann* hält an der Fassung gemäss Regierungsrat und Kommission fest. – Landrat Martin Landolt erwähnte die rechtlichen Abklärungen, die zwischen erster und zweiter Lesung vorgenommen wurden. Es ist durchaus legitim, dass der Regierungsrat bei komplexen Fragestellungen die Auswirkungen eines Antrags im Detail prüft. Die zweite Lesung ist dazu da, um darüber zu diskutieren. Die Kommission behandelte die Unvereinbarkeitsklausel in Artikel 6 lediglich am Rande; Anträge wurden keine gestellt. In der ersten Lesung stand die Bestimmung dann plötzlich im Fokus. Eine zwingende Vertretung wurde beantragt. Eine solche kam für den Regierungsrat nie in Frage – und für die Kommission auch nicht. In erster Lesung wurde auf die möglichen Konsequenzen in Bezug auf die Haftung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit hingewiesen. Die Folge wäre sicherlich nicht eine Senkung des Haftungsrisikos. Das war schon in erster Lesung klar. Die zweite Fragestellung im Zusammenhang mit dem Antrag aus erster Lesung betraf den allfälligen weiteren Anpassungsbedarf im Gesetz und in den Statuten der GLKB. Diese Frage sollte rechtlich zuhanden der zweiten Lesung abgeklärt werden. Schliesslich zeichnete sich schon in der ersten Lesung ab, dass die beantragte Bestimmung mit der Stossrichtung der Vorlage kollidieren könnte. Zudem war das Abstimmungsresultat sehr knapp. Aufgrund dieser Ausgangslage hat sich das zuständige Departement nochmals intensiv Gedanken gemacht und die entsprechenden Fragen dem mit der Materie vertrauten Gutachter unterbreitet. Der Kommissionsvizepräsident wurde über die rechtlichen Abklärungen informiert. Im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates gibt es keine neuen Erwägungen. – Der Landrat diskutierte nun darüber, ob eines der Mosaiksteinchen aus der Vorlage herausgebrochen werden soll. Der Regierungsrat verfolgte bei der Ausarbeitung das Ziel, möglichst alle Risiken einer allfälligen Staatshaftung zu eliminieren. Wenn die Staatsgarantie schon abgeschafft und die Bank in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt werden soll,

dann soll dies auch konsequent geschehen. Artikel 6 Absatz 1 gemäss regierungsrätlicher Vorlage beinhaltet eine Unvereinbarkeitsklausel. Für eine solche Klausel spricht die Haftung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit. Mit dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Wortlaut kann unterstrichen werden, dass der Kanton keinen direkten – organotypischen – Einfluss auf die Kantonbank mehr ausübt. Der Kanton soll sich bewusst «nur» auf seine Rolle als Hauptaktionär beschränken und seine Rechte an der Generalversammlung wahrnehmen. Je stärker und direkter der Regierungsrat spezifisch auf die Aktivitäten der Geschäftsführung Einfluss nimmt, desto grösser wird das Haftungsrisiko des Kantons aufgrund einer faktischen Organstellung. Gleichzeitig mit dieser Reduktion des Risikos behält der Kanton seinen Einfluss. Er kann als Hauptaktionär künftig an der Generalversammlung selbst ausgewählte Personen für den Verwaltungsrat vorschlagen. Diese können etwa spezifisch glarnerische Interessen vertreten. Diese Verwaltungsräte – und das ist das Prinzip einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft – sind jedoch primär dem Gesellschaftsinteresse verpflichtet. Wirtschaftliche Zielsetzungen bilden die Leitlinie. Das ist allerdings nicht gleichbedeutend mit der kurzfristigen Gewinnmaximierung. Eine gut aufgestellte und gut geführte Bank hat eine langfristige Perspektive. Aufgrund dieser Perspektive legt sie ein soziales bzw. verantwortungsvolles Verhalten an den Tag. Das liegt im ureigenen Interesse eines Unternehmens wie der GLKB. Diese erreicht ihre Ziele nur dann, wenn sie in Übereinstimmung mit den öffentlichen Interessen handelt. Das gilt insbesondere dann, wenn sie auch noch einen Leistungsauftrag zu erfüllen hat, der im Gesetz verankert ist. Dieser Leistungsauftrag fällt auch künftig nicht weg. – Jemand, der aufgrund seines Amtes – etwa als Regierungs- oder als Landrat – in einen Verwaltungsrat delegiert wird, hat zwei Herren. Eine solche Person muss einerseits die Interessen seines Auftraggebers wahrnehmen. Andererseits muss sie darauf achten, dass diese Interessen mit jenen des Unternehmens verträglich sind. Bei einem Interessenkonflikt ist das entsprechende Verwaltungsratsmitglied in seiner Organstellung primär der Firma verpflichtet. Das kann zu schwierigen Situationen führen. Es ist zwar so, dass ein Vertreter der öffentlichen Hand im Rahmen eines gewissen Ermessensspielraums öffentliche Interessen in einen Verwaltungsrat einbringen darf. Das delegierende Staatswesen wird aber mitverantwortlich, wenn das Ermessen überstrapaziert wird und sich dies zum Nachteil der Firma auswirkt. – Auch heute wurde wieder argumentiert, der Kanton soll – wie ein privater Investor – aufgrund der Grösse seiner Beteiligung Einsitz im Verwaltungsrat nehmen. Es gibt aber einen Unterschied zwischen dem Kanton und einem privaten Investor: Ersterer übt nämlich eine Aufsichtsfunktion aus; der Landrat hat die Oberaufsicht. Denn es gibt ein Gesetz über die GLKB. Darin verankert ist der Leistungsauftrag. Auch hier gibt es Konfliktpotenzial, das der Regierungsrat vermeiden will. Deshalb hat er die Unvereinbarkeitsklausel in das Gesetz aufgenommen. Er will den eingeschlagenen Weg konsequent weitergehen. Der Landrat hat es nun in der Hand, im Vergleich zum Status quo einen kleinen oder einen grossen Schritt zu gehen. – Ob nun nur der Regierungsrat oder auch der Landrat aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a gestrichen werden soll, ist eine theoretische Frage. Kerngedanke ist die Vermeidung von Rollenkonflikten. Sollte dann plötzlich eine Mehrheit von Kantonsvertretern im Verwaltungsrat sitzen, würde ohnehin die Aufsichtsbehörde einschreiten.

Mathias Vögeli, Rüti, Kommissionsmitglied, hält fest, dass bereits in der Kommission gefordert wurde, dass bei einer allfälligen Mehrheitsbeteiligung des Kantons auch ein Kantonsvertreter im Verwaltungsrat Einsitz nehmen müsse.

Abstimmungen:

- In einer Eventualabstimmung unterliegt der Antrag Noser dem Antrag Marti.
- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Marti.

Verabschiedung der Vorlage

Thomas Kistler, Niederurnen, Kommissionsmitglied, beantragt namens der SP-Fraktion die Ablehnung der Vorlage. – Die SP-Fraktion hat anlässlich der ersten Lesung erörtert, wie

skeptisch sie der Privatisierung der GLKB gegenübersteht. Sie lehnt es ab, auf die Aktienmehrheit zu verzichten. Heute geht es der GLKB sehr gut. Das Management macht einen guten Job, die Bank wächst, hat Eigenkapital, die Risiken wurden reduziert. – Der Kanton soll die Staatsgarantie nicht abschaffen; bei einem Wegfall verzichtet er auf Einnahmen von 3 Millionen Franken pro Jahr. An anderer Stelle würde bei Ausgaben in dieser Höhe eine Gegenfinanzierung verlangt, damit die Folgen für die Jahresrechnung neutral blieben. Im vorliegenden Fall soll aber einfach auf die Einnahmen verzichtet werden. Dabei spart die Bank die 3 Millionen Franken nicht einmal ein. Sie muss auf dem Finanzmarkt höhere Zinsen für ihre Refinanzierung bezahlen. Wenn es der Bank einmal schlechter geht, wird der Kanton wegen der Arbeitsplätze, zur Stützung des Gewerbes oder aus emotionalen Gründen dennoch zur Hilfe eilen – auch wenn das heute alle abstreiten. Mit der bestehenden Regelung erhält der Kanton wenigstens eine Prämie für die Unterstützung. – Es gibt andere Mittel zur Risikoreduktion als der Aktienverkauf. Die SP-Fraktion erkennt heute gar kein grosses Risiko. Der Regierungsrat verbreitet Angst. Dabei ist bekannt – und die Bank betont es bei jeder Gelegenheit –, dass die Bank heute viel risiko-ärmer unterwegs ist. Die vielen ersten Hypotheken – auch ausserhalb des Kantons – sind kaum ein Risiko. Auch die Kreditfabrik stellt kein solches dar. Die Bank erledigt dort nur die Abwicklung; die Risiken liegen bei anderen Instituten. Fraglich ist aber, ob die Glarner Bevölkerung wirklich will, dass die Bank so viele Hypotheken ausserhalb des Kantons vergibt und dass sie Kredite – auch Kleinkredite – für andere Institute abwickelt. Das ist vermutlich zu verneinen, insbesondere dann, wenn wegen des offenbar zu hohen Risikos auch noch auf die Abgeltung der Staatsgarantie verzichtet wird. Wenn die heutige Bank zu gross ist oder ein zu grosses Risiko darstellt, soll sie nicht verkauft, sondern wieder kleiner werden. Die SP-Fraktion meint, dass sich das Risiko durch weniger Wachstum oder sogar den Verkauf von Unternehmensteilen verkleinern lässt. Eine solche Lösung soll geprüft werden, nicht der Verkauf von Aktien. – Ein griffiger Leistungsauftrag zugunsten des Glarnerlandes fehlt in der Vorlage. Die Bank soll aber einen klaren Leistungsauftrag erhalten. Sie soll etwas für das lokale Gewerbe und die Liegenschaftsbesitzer tun. Sie soll für Leute mit kleinem Budget, für Vereine und die Gemeinden einen guten Service – zum Beispiel im Zahlungsverkehr – anbieten. Die GLKB ist heute eine kleine Grossbank. Sie macht alles gleich wie die grossen Banken, agiert überall in der Schweiz mit den gleichen Kriterien. Die Bank macht kaum mehr etwas für das Glarnerland. Der vorgesehene Leistungsauftrag ist dürrig und schwierig durchzusetzen. Es soll nicht einmal mehr zwingend ein Regierungsratsmitglied im Verwaltungsrat Einsitz nehmen und die Bank bei der Erledigung des Leistungsauftrags begleiten. Sogar die Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsauftrags wurde abgelehnt. – Viele Glarnerinnen und Glarner wollen eine Kantonalbank, die sich vor allem um sie und ihre Kredite sowie den Zahlungsverkehr kümmert. Sie wollen sich nicht mit grosszügigem Sponsoring von Sport- und Kulturanlässen begnügen. Das ist nicht Hauptaufgabe einer Bank.

Roger Schneider, Mollis, Kommissionsmitglied, lehnt den Antrag Kistler ab. – Landrat Thomas Kistler ist zwar auch der Meinung, dass das Risiko reduziert werden müsse, erklärte jedoch in keiner Weise, wie das geschehen soll. Die Rede ist von anderen Mitteln zur Risikoreduktion; die Bank solle kleiner werden. Wie das umgesetzt werden soll, blieb offen. Aus Sicht des Vorredners fehlt auch ein griffiger Leistungsauftrag. Wie ein solcher ausgestaltet sein soll, lässt er aber wiederum offen. Es wäre genug Zeit gewesen, einen konkreten Vorschlag auszuarbeiten. Der Antrag Kistler ist der letzte Versuch, die Vorlage zu versenken, ohne dass eine Alternative oder konkrete Vorschläge aufgezeigt werden. Es werden Ängste geschürt. Man ist nicht bereit, auf 3 Millionen Franken zu verzichten, um das Risiko zu reduzieren. Man spricht von anderen Möglichkeiten. Einmal mehr soll die Allgemeinheit die Kosten tragen, wenn die Bank in Schieflage gerät.

Rahel N. Isenegger, Schwanden, beantragt Zustimmung zum Antrag Kistler. – Immer mehr Rechte auf Mitwirkung werden abgegeben. Was wird im Landsgemeinde-Kanton Glarus noch von der Politik entschieden, wenn es so weitergeht? Die GLKB muss für die Glarner da sein, sonst braucht es sie gar nicht. Es geht nicht bloss um eine Finanzanlage des Kantons. Diesen Eindruck macht die Vorlage jedoch. Immer mehr Arbeitsplätze wandern aus dem

Kanton ab, auch im Dienstleistungssektor. Dieser Entwicklung muss man entgegenhalten. Was muss der Regierungsrat schlussendlich noch machen? Das Kantonsspital wurde ausgelagert, die Sozialversicherungen ebenfalls. Weitere Institutionen werden folgen. Die GLKB ist Ausdruck glarnerischer Solidarität, im besten Sinne. Man darf sich nicht darauf verlassen, dass nötigenfalls andere mit der Glarner Bevölkerung solidarisch sind. 21 von 24 Kantonalbanken kennen eine Staatsgarantie, so auch die GLKB. Das Modell kann deshalb weder schlecht noch dringend reformbedürftig sein. Von besonderer Bedeutung ist die GLKB für die lokalen KMU, das örtliche Gewerbe. Da ist die Solidarität klar gefragt. Ähnlich verhält es sich mit der Gemeinde Glarus Süd. Aus dieser haben sich die Grossbanken – etwa die Bank Linth – bereits mehr oder weniger verabschiedet. Nicht zuletzt geht es um sehr erhebliche Einbussen auf der Einnahmenseite des Kantons. Hier soll der Staat am völlig falschen Ort abgebaut werden. Deshalb ist die Vorlage abzulehnen.

Beat Noser votiert für Ablehnung des Antrags Kistler und Zustimmung zur Vorlage, wie sie beraten wurde. – Das Banking hat sich in den vergangenen vier bis fünf Jahren massiv verändert. Im Zinsdifferenzgeschäft sind die Margen erodiert. Im Zahlungsverkehr und im Kreditkarten-Geschäft sind andere Player wie Neobanken in den Markt eingetreten. Den traditionellen Banken bleiben das Anlagegeschäft und die Erhöhung von Gebühren. Wollen sie im Zinsdifferenzgeschäft – also mit den Hypotheken – weiterhin Geld verdienen, müssen sie das Geschäftsfeld erweitern und somit das Volumen vergrössern. Die GLKB ist auf einem sehr guten Weg. Sie hat ausserhalb des Kantons ein Geschäftsfeld erschlossen und sie hat dank ihres Know-hows mit der Kreditfabrik ein risikofreies Business aufgebaut, das Erträge generiert. Der Kanton Glarus für sich ist ein viel zu kleiner Markt. Die Kantonalbank braucht die Erweiterung des Tätigkeitsgebiets in andere Regionen. Die St. Galler Kantonalbank hat sogar in Deutschland eine Niederlassung. Die Geschäftstätigkeit der GLKB darf deshalb nicht eingeschränkt werden. Dies würde die Bank schwächen. Soll die GLKB die Bevölkerung und die KMU im Kanton Glarus mit Krediten versorgen, muss sie im gesamten Schweizer Markt tätig sein können.

Landesstatthalter *Benjamin Mühlemann* beantragt Zustimmung zur Vorlage und somit Ablehnung des Antrags Kistler. – Eine Ablehnung der Vorlage würde den Verbleib beim Status quo zur Folge haben – obwohl sich der Kanton – auch in der Legislaturplanung – das Ziel gesetzt hat, die Eigentümerstrategie für die GLKB zu evaluieren. Die logische Folge einer Evaluation ist die Umsetzung von nächsten Schritten. Soweit ist man heute. Die nächsten Schritte wurden in einer Schönwetterphase sorgfältig geplant und intensiv diskutiert. Werden sie nicht umgesetzt, wird man sich bei einer allfälligen nächsten Krise an heute erinnern und sich fragen, weshalb man nichts unternommen habe, als die Gelegenheit dazu bestand und die Ergebnisse der Evaluation dazu Anlass gegeben hätten. – Der Verzicht auf die Staatsgarantie bedeutet für den Kanton auch den Verzicht auf die Abgeltung. Dieser Einnahmenausfall lässt sich mit der Reduktion der Beteiligung kompensieren. – Es wurden verschiedene Elemente in die Vorlage eingebaut, um das Risiko einer impliziten Staatsgarantie so weit wie möglich zu reduzieren. Wenn die Landsgemeinde der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung, die eine Staatsgarantie ausschliesst, zustimmt, ist offen, ob die Politik tatsächlich über eine staatliche Unterstützung im Krisenfall diskutiert, wie dies Landrat Thomas Kistler ange-tönt hat. – Die heutige Bank ist nicht zu gross. Sie ist so gross, wie dies eine gesunde Geschäftstätigkeit erfordert. Ihre Grösse erlaubt es, im Kanton Glarus spezifische Dienstleistungen anzubieten. Die Idee einer Verkleinerung des Unternehmens bewirkt das Gegenteil. Durch eine Verminderung der Substanz sind für den Kanton Glarus spezifische Aktivitäten nicht mehr möglich. – Landrätin *Rahel N. Isenegger* bedauerte, dass immer mehr Arbeitsplätze aus dem Kanton Glarus abwandern. Gleichzeitig fordert sie, dass ein Institut verkleinert werden soll, das sehr viele Arbeitsplätze bietet und schafft.

Schlussabstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Kistler. Die Vorlage wird der Landsgemeinde wie beraten zur Zustimmung unterbreitet.

§ 365

Landsgemeinde 2021 – Optionen bei Absage der Landsgemeinde

Gemeindeversammlungen – Optionen bei Absagen von Gemeindeversammlungen

(Motion SVP-Fraktion «Ausserordentliche Landsgemeinde zur Wiedereinführung der politischen Rechte des Glarner Soveräns» / Postulat SP-Fraktion «Etwas tun gegen eine mögliche politische Blockade aufgrund COVID-19»)

(Berichte Regierungsrat, 12.1.2021; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 22.1.2021)

Eintreten

Bruno Gallati, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – Ausgangslage für die Vorlage bildet die Tatsache, dass 2020 aufgrund der Coronavirus-Pandemie keine Landsgemeinde stattfand und nicht alle Gemeindeversammlungen durchgeführt werden konnten. Die Glarner Kantonsverfassung regelt den Fall, dass eine Landsgemeinde nicht stattfinden kann, nicht. Auf Stufe der Gemeinden bestehen zwar heute schon gewisse Möglichkeiten, ein Geschäft nicht der Gemeindeversammlung vorlegen zu müssen. Diese Möglichkeiten werden aber nicht primär mit Notsituationen wie einer Pandemie begründet. Somit bestehen auch auf kommunaler Ebene Regelungslücken. Weil also auf kantonaler und kommunaler Stufe eine Situation wie die vorliegende kaum geregelt ist, ist eine durch den Landrat erlassene Verordnung notwendig. Mit dieser sollen befristet Regelungen für Urnenabstimmungen aufgestellt werden. Diese kommen zum Tragen, sollten im 2021 keine Landsgemeinde und keine Gemeindeversammlungen durchgeführt werden können. – Im Moment stehen einige Geschäfte zur Behandlung an. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Landrat an seiner Sitzung vom 23. September 2020 – stellvertretend für die Landsgemeinde – nur teilweise bzw. nur gerade bei den dringendsten Geschäften dem Regierungsrat gefolgt ist und entschieden hat. Je länger aber die Pandemie andauert und im Fall, dass auch im 2021 keine Landsgemeinde stattfinden kann, stehen immer mehr dringende Geschäfte an. – In der vorliegenden Verordnung geht es niemals um die Beschneidung der Rechte der Bürger. Es geht nur darum, wenn nötig, befristet und situativ im Sinne des Bürgers zu handeln, sollten keine Landsgemeinde und keine Gemeindeversammlungen stattfinden können. Die Stimmberechtigten sollen im Rahmen des noch Möglichen an Urnenabstimmungen mitwirken können. – In der Eintretensdebatte in der Kommission verwiesen einige Votanten auf die Verantwortung des Landrates. Man gehe mit der Schaffung der Möglichkeit von Urnenabstimmungen an die Substanz der Landsgemeinde. Weiter teilten einige Kommissionsmitglieder die Haltung des Regierungsrates betreffend die Motion der SVP-Fraktion nicht. Schliesslich war das Eintreten auf die Vorlage aber weitgehend unbestritten. – In der Detailberatung wurde die vom Regierungsrat aufgezeigte bessere Ausgangslage in Bezug auf dringliche Geschäfte auf Stufe Gemeinde relativiert. Ein Dringlichkeitsbeschluss durch den Gemeinderat ist bereits vorgesehen, erfordert jedoch die Zustimmung aller Gemeinderatsmitglieder. Ein Referendumsvorbehalt ist in den jeweiligen Gemeindeordnungen geregelt. Letzterer muss aber bereits in der heute gültigen Gemeindeordnung verankert sein. Ansonsten erfordert eine entsprechende Anpassung einen Beschluss der Gemeindeversammlung, die jedoch möglicherweise nicht stattfinden kann. Zwar besteht auf Stufe Gemeinde die Möglichkeit, Urnenabstimmungen und Urnenwahlen durchzuführen. Aber auch dies muss in der gültigen Gemeindeordnung geregelt sein oder im Einzelfall durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden. Somit wird auch für diese beiden Lösungen eine Gemeindeversammlung vorausgesetzt. In diesem Sinne musste die Kommission die vom Regierungsrat aufgezeigten besseren Möglichkeiten der Gemeinden in einer Pandemiesituation relativieren. – In der Kommission wurde das Festhalten an Landsgemeinde und Gemeindeversammlungen als Gegensatz zu den derzeit geltenden, grossen Einschränkungen gesehen. – Ausgiebig diskutiert wurde, wie weit Änderungsanträge zu einer Vorlage, die vom Landrat bereits beschlossen worden ist, an der Landsgemeinde überhaupt gehen können. Grundsätzlich sollen die Stimmberechtigten auch in diesen Fällen alle rechtlich zulässigen Anträge stellen können. Um die Landsgemeinde mit solchen Anträgen

nicht zu überlasten, bleibt vorbehalten, in einem solchen Fall die gesamte Vorlage auf eine nächste Landsgemeinde zu verschieben. – Kritische Voten fielen in der Kommission zur Würdigung der Motion der SVP-Fraktion. Mehrheitlich ging man in der Kommission davon aus, dass der Regierungsrat mit der Motion nur beauftragt wird, dem Landrat die Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde zu beantragen. Der Beschluss bzw. die Einberufung dieser ausserordentlichen Landsgemeinde obliegt dann dem Landrat. Die Haltung des Regierungsrates zum Postulat der SP-Fraktion wurde in der Kommission hingegen geteilt. – Im Verordnungsentwurf gab Artikel 4 zu reden. Ein Streichungsantrag wurde gestellt. Dieser wurde damit begründet, dass es sich um eine Regelung auf Vorrat handle. Die Bestimmung könne durchaus erst dann in Kraft gesetzt werden, wenn dies nötig sei. Dem wurde entgegengehalten, dass bereits ein Jahr ohne Landsgemeinde vergangen sei und die Inkraftsetzung von Artikel 4 sowie die Vorbereitung einer Urnenabstimmung einige Zeit beanspruchen würden. Dies führe zu weiteren Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung. Zudem entscheidet in jedem Fall der Landrat aufgrund von bereits festgelegten und allenfalls noch weitergehenden Kriterien, ob ein Landsgemeindengeschäft der Urnenabstimmung unterstellt wird. Sinngemäss handelt der Regierungsrat gemäss Artikel 6, wenn eine Gemeindeversammlungsvorlage auf Gesuch des Gemeinderates hin einer Urnenabstimmung unterstellt wird. Der Streichungsantrag zu Artikel 4 wurde schliesslich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung abgelehnt. – Die Kommission nahm eine Anpassung an der Inkrafttretensklausel vor. Sie sieht neu eine Befristung der Verordnung bis am 30. Juni 2022 vor. – Die regierungsrätlichen Anträge gaben noch einiges zu reden. Antragsziffer 2 wurde mit der von der Kommission ergänzten Inkrafttretensklausel bei einer Gegenstimme angenommen. Zu Antragsziffer 3 betreffend die Ergänzung der Kantonsverfassung wurde ein Ablehnungsantrag gestellt. Dabei wurde vom Antragsteller aber nicht bestritten, dass es in der aktuell gültigen Kantonsverfassung eine Lücke gebe. Diese müsse jedoch erst geschlossen werden, wenn die Krise ausgestanden sei. Der Ablehnungsantrag wurde bei einer Gegenstimme abgelehnt, weil genau die Krise die Notwendigkeit einer Ergänzung aufzeige. Zudem beschloss die Kommission mit ganz knapper Mehrheit, dem regierungsrätlichen Antrag betreffend die Motion der SVP-Fraktion zu folgen. Der Grund für diesen Entscheid liegt aber vor allem in der Pandemie und im Zeitplan für eine ausserordentliche Landsgemeinde, nicht in der rechtlichen Zulässigkeit. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission dem leicht angepassten regierungsrätlichen Antrag ohne Gegenstimme zu. – Zu danken ist der Kommission für die interessante und konstruktive Sitzung. Dank gebührt ausserdem Frau Landammann Marianne Lienhard und Ratsschreiber Hansjörg Dürst für die fachkundige und kompetente Unterstützung, letzterem auch für das Verfassen des Kommissionsberichts. Zu danken ist ausserdem Arpad Baranyi, Sekretär des Departements Sicherheit und Justiz, für die Unterstützung und das Verfassen des Protokolls.

Gabriela Meier Jud, Niederurnen, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, spricht sich namens der FDP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission aus. – Oberstes Ziel muss sein, sobald als möglich wieder eine Landsgemeinde durchzuführen. Das bedeutet jedoch nicht, dass man die Augen vor den Tatsachen verschliessen kann. Tatsache ist, dass es die pandemische Lage trotz einiger kleiner Silberstreifen am Horizont – etwa der langsame Rückgang bei den Fallzahlen oder die Hoffnung auf die Impfung – heute nicht zulässt, dass sich Menschen wieder in grosser Zahl und über längere Zeit treffen und austauschen. Eine weitere Tatsache ist, dass die Glarner Kantonsverfassung keine Regelung für den Fall, dass die Landsgemeinde nicht stattfinden kann, vorsieht. Nur weil dieser Fall im Jahr 1988, bei der letzten Revision der Kantonsverfassung, offenbar noch völlig undenkbar war, heisst das nicht, dass man sich heute nicht damit befassen sollte. Im Gegenteil: Besondere Zeiten erfordern besondere Massnahmen. Es ist daher wichtig, dass sich der Landrat Gedanken über Handlungsgrundlagen macht und politischen Blockaden zuvorkommt. – Die verfassungsmässigen Rechte der Stimmberechtigten müssen wenn immer möglich gewahrt bleiben. Deshalb ist es zu begrüssen, dass auch der Regierungsrat nun anerkennt, dass die Landsgemeinde zu einer Vorlage, welche vom Landrat gestützt auf Dringlichkeitsrecht in Kraft gesetzt wurde, nicht nur Ja oder Nein sagen, sondern auch Änderungsanträge gestützt auf Artikel 65 Absatz 2 der Kantonsverfassung

stellen kann. Genau dieses Recht macht die Landsgemeinde zu etwas Besonderem. Das bedeutet aber nicht, dass der Landrat heute nicht auch weiterdenken darf. Er soll – um künftige politische Blockaden zu verhindern – die Möglichkeit von Urnenabstimmungen auch auf Stufe Kanton als Ultima Ratio diskutieren und regeln. Dies in der Hoffnung, dass eine solche Regelung nie zur Anwendung kommen muss, aber auch im Vertrauen darauf, dass der Landrat dannzumal das notwendige Augenmass haben wird. – Der Weg zu einer ausserordentlichen Landsgemeinde, wie ihn die SVP-Fraktion mit ihrer Motion gehen möchte, ist zwar grundsätzlich möglich. Die aktuelle pandemische Lage erlaubt derzeit aber keine ausserordentliche Landsgemeinde. Wenn die ordentliche Landsgemeinde dieses Jahr stattfinden kann, wird eine ausserordentliche ohnehin nicht nötig sein. Die FDP-Fraktion beantragt deshalb, die SVP-Motion abzulehnen. – Das oberste Ziel muss sein, dass – allenfalls unter strengsten Schutzvorkehrungen – sobald wie möglich wieder eine ordentliche Landsgemeinde durchgeführt werden kann. Die vorliegende Verordnung darf deshalb nicht auf unbestimmte Zeit gelten. Vielmehr muss die Möglichkeit geschaffen werden, die Situation aufgrund der neuesten Erkenntnisse und Fakten neu zu beurteilen, sollte innert nützlicher Frist keine Landsgemeinde stattfinden können. Die Geltungsdauer der Verordnung ist deshalb – wie von der Kommission beantragt – bis am 30. Juni 2022 zu befristen.

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der Grünen Fraktion für Eintreten auf die Vorlage. – Es handelt sich vorliegend um ein äusserst wichtiges Geschäft. Der Landrat schraubt hier an den grundsätzlichen Spielregeln der Glarner Demokratie. Die Grüne Fraktion ist nicht ganz zufrieden mit der Vorlage und dem regierungsrätlichen Bericht. Der Regierungsrat musste sich zwar Gedanken machen und er hat dies auch getan. Es ist auch richtig, dass der Landrat diese Fragen diskutiert. Der regierungsrätliche Bericht beinhaltet viele interessante Überlegungen. Die Vorlage beinhaltet aber einige negative Punkte. Sie ist teilweise widersprüchlich und teilweise angesichts ihrer Bedeutung unsorgfältig. Ein Beispiel dafür ist die Interpretation von Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonsverfassung. Dieser wird vom Regierungsrat neuerdings wieder so interpretiert, dass Abänderungsanträge bei durch den Landrat in Kraft gesetzten Vorlagen zulässig sind. Dass der Regierungsrat für kurze Zeit eine andere Haltung vertrat, ist unverständlich. Eine solche fand keine Grundlage in der Verfassung. Wenn die Landsgemeinde für eine Vorlage zuständig ist, hat sie auch das Recht, Abänderungsanträge zu stellen. Es ist zwar zu begrüessen, dass der Regierungsrat nun auch zu diesem Fazit kommt. Dass es aber auch einmal anders war, spricht nicht für gute Qualität. Ein zweiter negativer Punkt betrifft den Umgang mit der Motion der SVP-Fraktion. Der Regierungsrat bewertet diese als verfassungswidrig. Das ist ein hartes Wort. Wie, wenn nicht mit einer Motion, soll der Landrat, eine einzelne Fraktion oder ein einzelnes Mitglied sein Recht wahrnehmen, eine Abstimmung über die Durchführung einer ausserordentlichen Landsgemeinde zu erreichen? Es gibt keine Motion an das Landratsbüro. Es bleibt nur der Weg über die Motion. Wenn der Regierungsrat argumentiert, er sei nicht zuständig, dann wäre er auch für Motionen, die eine Gesetzesänderung betreffen, nicht zuständig. Schliesslich fehlt die Zuständigkeit auch für den Erlass von Gesetzen. Auch diese Interpretation lässt Zweifel an der Qualität der Vorlage aufkommen. – Eine Frage zuhanden der zweiten Lesung stellt sich bezüglich der rechtlichen Grundlage der Vorlage. Diese stützt sich auf Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonsverfassung. Diese Bestimmung geht davon aus, dass der Landrat anstelle der Landsgemeinde gesetzliche Grundlagen schaffen kann. Mit dieser Vorlage wird aber indirekt bestehendes Verfassungsrecht geändert. Weil das so ist, stellt sich die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit. Der regierungsrätliche Bericht verweist nur auf Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f, äussert sich aber nicht zur Interpretation der Bestimmung. – Was der Landrat heute vor sich hat, besitzt eine historische Dimension. Seit der Verfassung von 1836 hat die Landsgemeinde stets stattgefunden, selbst in den Weltkriegs-Jahren und während der Spanischen Grippe. Nie musste man auf das Instrument der Urnenabstimmung zurückgreifen. Es ist historisch mutig, die Grundlage für diese Alternative in einer Verordnung zu schaffen. Der Landrat muss das vielleicht machen. Aber er muss sich darauf beschränken, nur dort Regelungen einzuführen, wo es absolut notwendig und unausweichlich ist. Aus Sicht der Grünen Fraktion ist das in mehreren Punkten gegeben. Deshalb will sie auf

die Vorlage eintreten. In einem Punkt ist diese Voraussetzung aber nicht gegeben. Dort wird sich die Grüne Fraktion wieder melden.

Emil Küng, Obstalden, Kommissionsmitglied, will stellvertretend für die SVP-Fraktion eintreten. – Die SVP-Fraktion unterstützt die vorgeschlagenen Möglichkeiten, die bei Undurchführbarkeit der Landsgemeinde oder Absagen von Gemeindeversammlungen ergriffen werden sollen. Nicht einverstanden ist sie allerdings damit, dass deren Motion abzulehnen sei. Die SVP-Fraktion wird sich dazu wieder einbringen. – Besondere Situationen verlangen nach besonderen Lösungen. Eine besondere Situation herrscht aktuell ohne Zweifel, auch in Bezug auf das politische Leben. Die Stimmberechtigten erwarten, dass der Landrat einen Weg aufzeigt, wie die Blockade – insbesondere mit Blick auf die Landsgemeinde – überwunden werden kann. Auch in einem Landsgemeindekanton ist es irgendwann naheliegend, über Urnenabstimmungen nachzudenken. Die zurückhaltende Art, wie darüber nachgedacht wird, der begrenzte zeitliche Rahmen für diese Möglichkeit und die hohen Hürden stellen sicher, dass Geschäfte nicht leichtfertig an die Urne verschoben werden. Für unaufschiebbare Entschiede – und nicht zum Beispiel für mutmasslich unumstrittene Geschäfte – muss eine Lösung definiert werden. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen unterstützt die SVP-Fraktion die Vorlage. Die Überlegungen zur Landsgemeinde gelten sinngemäss auch für das Vorgehen auf Stufe der Gemeinden.

Hans Schubiger, Netstal, Kommissionsmitglied, will wie die BDP/GLP-Fraktion auf das Geschäft eintreten und stimmt diesem in der Kommissionsfassung zu. – Es ist sicherzustellen, dass das Volk mitentscheiden kann. Normalerweise tut es dies an der Landsgemeinde. Seit 1836 wurde diese noch nie abgesagt. In der aktuellen Situation braucht es jedoch eine alternative Regelung. Man darf damit nicht zuwarten und das Ende der Krise abwarten. Der Landrat muss heute Verantwortung übernehmen, auf das Geschäft eintreten, dieses beraten und eine Lösung finden. Die Vorstösse der SVP- und der SP-Fraktion zeigen auf, dass eine Regelung erwünscht ist.

Frau Landammann *Marianne Lienhard* beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission, die vom Regierungsrat unterstützt würden. – 2020 konnte keine Landsgemeinde stattfinden. Sollte sich dies im 2021 wiederholen, droht eine politische Blockade. Das will niemand. Es lässt sich nicht verantworten, dass die Geschäfte ins Stocken geraten. Dieser drohenden Blockade muss begegnet werden. Es sind Regeln für den Fall, dass die Landsgemeinde nicht stattfinden kann, zu schaffen. Die Verfassung sieht dafür keine Lösungen vor. Deshalb unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat die vorliegende Verordnung. Gleichzeitig erstattet er Bericht und Antrag zu zwei Vorstössen, die zu diesem Thema eingereicht wurden. – Auch für den Regierungsrat ist es oberstes Ziel, dass sobald wie möglich wieder eine Landsgemeinde stattfinden kann. Gleichzeitig darf man die Augen vor den aufgrund der Pandemie herrschenden Tatsachen nicht verschliessen. – Der Regierungsrat zeigt in seinem Bericht ein stufenweises Vorgehen auf, um die Blockade zu durchbrechen. Erste Priorität hat die Durchführung der Landsgemeinde am ordentlichen, von der Verfassung vorgesehenen Termin am ersten Mai-Sonntag 2021. Zweite Priorität hat eine Verschiebung der Landsgemeinde, die in der Kompetenz des Regierungsrates liegt. In dritter Priorität folgt die Inkraftsetzung von Landsgemeindevorlagen durch den Landrat auf Grundlage von Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonsverfassung. Gemäss dieser Bestimmung haben vom Landrat in Kraft gesetzte Vorlagen Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde. Für den Fall, dass ein Geschäft dringlich und ein definitiver Entscheid unaufschiebbar wäre, wird mit der vorliegenden Verordnung eine Grundlage für Urnenabstimmungen geschaffen. Wichtig ist, dass sämtliche Entschiede – abgesehen von einer Verschiebung der Landsgemeinde – in der Kompetenz des Landrates liegen. – In Ergänzung zum regierungsrätlichen Bericht ist klarzustellen, was Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonsverfassung aussagt. Eine Rechtsetzung in dringlichen Fällen kann der Landrat anstelle der Landsgemeinde beschliessen. Er hat dieses Recht in der Vergangenheit bereits in Anspruch genommen, indem er etwa die Einlagen in den kantonalen Härtefall-Fonds beschlossen hat. Unter Dringlichkeitsrecht durch den Landrat gefasste Beschlüsse haben Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen

Landsgemeinde. An dieser werden die Geschäfte gemäss Memorial vorgelegt. Die Stimmberechtigten auf dem Ring können zu diesen Vorlagen Anträge stellen und somit mindern und mehrern. – Landrat Mathias Zopfi hat positive und negative Punkte genannt. Der Regierungsrat nimmt die kritischen Punkte auf. Es ist richtig, dass sich die Auslegung des Regierungsrates von Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonsverfassung im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Geschäfts geändert hat. Die Haltung des Regierungsrates sollte nun auch klargestellt worden sein und wird hier auch protokolliert. Landrat Mathias Zopfi kritisierte auch, dass der Regierungsrat die Motion der SVP-Fraktion als verfassungswidrig bezeichnet hat. Die Landsgemeinde hat seit 1836 stets stattgefunden. Der Fall, dass die Landsgemeinde einmal nicht stattfinden könnte, wurde gar nie diskutiert. Deshalb wurde vermutlich auch noch nie eine Motion zu einer Entscheidung, die in der Verfassung explizit in die Kompetenz des Landrates übergeben wird, eingereicht. Schlussendlich geht es aber in erster Linie um die Frage, ob zum aktuellen Zeitpunkt überhaupt eine ausserordentliche Landsgemeinde abgehalten werden könnte. Das kann verneint werden. – In der Vorlage wird auch die Situation der Gemeinden aufgezeigt. Auch diese müssen handlungsfähig sein. Erfreulicherweise konnten im Herbst 2020 in allen Gemeinden Gemeindeversammlungen stattfinden. Die Schutzkonzepte funktionierten. Dennoch muss auch für die Gemeindeebene der Fall der Fälle diskutiert werden. Die Verfassung sieht dort mehr Möglichkeiten vor: Urnenabstimmungen sind explizit in der Verfassung erwähnt. Ausserdem gibt es noch den sogenannten Kästliabschluss. Die Gemeinderäte haben damit ein Instrument zur Lösung von gewissen Situationen. Trotzdem wurde der Fall einer Urnenabstimmung im Verordnungsentwurf nochmals geregelt. Wenn die Gemeinden alle bereits bestehenden Instrumente ausgeschöpft haben, kann der Gemeinderat beim Regierungsrat beantragen, eine Urnenabstimmung für ein Geschäft vorzusehen, das von der Gemeindeordnung nicht dafür vorgesehen wäre. – Landrat Mathias Zopfi stellte die Frage, ob für die Verordnung eine Verfassungsgrundlage bestehe. Der Regierungsrat geht davon aus, dass Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f dem Landrat das Recht gibt, in dringlichen Fällen anstelle der Landsgemeinde Recht zu setzen. Die Frage wird zuhanden der zweiten Lesung aber nochmals abgeklärt; der Regierungsrat kann der Kommission nochmals Bericht erstatten. – Zu danken ist der Kommission unter der Leitung von Landrat Bruno Gallati für die differenzierte und ausgiebige Diskussion zu diesem sehr wichtigen Geschäft.

Detailberatung

Rechtliche Grundlagen

Christian Marti, Glarus, unterstützt stellvertretend für die FDP-Fraktion die Anträge der Kommission. – Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Vorgehen löst wenig Begeisterung aus. Die Vernunft gebietet es jedoch, Vorkehrungen zu treffen. Dem Regierungsrat ist dafür zu danken. Dank gebührt Frau Landammann Marianne Lienhard auch für die klare Positionierung: Höchste Priorität hat die Durchführung einer Landsgemeinde am ordentlichen Datum. Die FDP-Fraktion unterstützt dies explizit. Die Glarnerinnen und Glarner haben das Mindern und Mehrern – nicht bloss das Entscheiden zwischen Ja oder Nein – im Blut. Die FDP-Fraktion erachtet die Durchführung einer Landsgemeinde im 2021 als für die Glarner Demokratie und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Kanton Glarus als zwingend. Sie sichert eine gewisse emotionale, aber auch rechtliche und sachliche Stabilität für die Weiterentwicklung des Glarnerlandes über die Dauer der Pandemie hinaus. Die Durchführung einer Landsgemeinde wie auch von Parlamentssitzungen und Gemeindeversammlungen war rechtlich gesehen nie verboten. Es gab also immer eine Rechtsgrundlage für die Durchführung der Landsgemeinde. – Aus Sicht der FDP-Fraktion braucht es definitive, rechtsverbindliche Entschiede. Insbesondere dann, wenn auch im 2021 keine Landsgemeinde durchgeführt werden kann, droht ein Gesetzgebungs- bzw. Entwicklungstau. Dieser löst grosse Unsicherheiten aus. Das Glarnerland würde gerade auch bei der Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie ins Hintertreffen geraten. Zu nennen sind etwa das Energiegesetz, das Pflege- und Betreuungsgesetz, das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den

Datenschutz und das Archivwesen, das Gesetz über die Glarner Kantonalbank, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Entwässerung von Braunwald, das Gesetz über die musikalische Bildung sowie verschiedene Memorialsanträge und Kreditvorlagen. Vielleicht muss man sich im 2021 auf das Mindern und Mehren, den Kerngehalt der Landsgemeinde, beschränken. Eventuell ist auf den Markt, den Einzug und das gemeinsame Kalberwurst-Essen im Restaurant zu verzichten. Selbstverständlich ist ein passendes Schutzkonzept umzusetzen. – Gemeindeversammlungen lassen sich mit der Landsgemeinde nicht vergleichen. An der Landsgemeinde nehmen ungleich mehr Leute teil. Auf der anderen Seite findet die Landsgemeinde im Freien statt. Das ist ein grosser Vorteil. – Appenzell Innerrhoden hat die Landsgemeinde zwar bereits abgesagt und Urnenabstimmungen angesetzt. Es ist aber allseits bekannt, dass die Stimmberechtigten an der Appenzeller Landsgemeinde zu einem Geschäft nur Ja oder Nein sagen können – dies im Unterschied zur Glarner Landsgemeinde.

Szenarien für 2021

Samuel Zingg, Mollis, kündigt namens der SP-Fraktion einen Antrag anlässlich der zweiten Lesung an, wonach Antragsziffer 3 betreffend Ausarbeitung einer Vorlage zur Ergänzung der Kantonsverfassung mit einem konkreten Termin zu versehen sei; so solle die entsprechende Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 2022 erarbeitet werden. – Die SP-Fraktion wird einen konkreten Termin für die Ausarbeitung der Vorlage zur Ergänzung der Kantonsverfassung beantragen. Die Argumente und Vorschläge betreffend die Behebung des Problems, dass die Kantonsverfassung den Ausfall einer Landsgemeinde nicht regelt, liegen bereits auf dem Tisch und werden nun diskutiert. Es macht deshalb keinen Sinn, eine solche Vorlage auf die lange Bank zu schieben, wie dies bei anderen Gesetzen passiert ist, die mittelfristig hätten angepasst werden sollen. Die SP-Fraktion schlägt vor, dass die Vorlage der Landsgemeinde 2022 unterbreitet wird. Hoffentlich wird spätestens dann wieder eine ordentliche Landsgemeinde durchgeführt werden können. Verzichtet der Landrat auf eine Terminierung, könnte es im 2023 plötzlich wieder zu spät sein, weil die Landsgemeinde nicht stattfinden kann. Dann steht der Landrat wie der Esel vor dem Berg. Er hat die Angelegenheit zwar inhaltlich diskutiert, aber nicht der Landsgemeinde vorgelegt.

Behandlung der Vorstösse

Sabine Steinmann, Oberurnen, gibt namens der SP-Fraktion eine Protokollerklärung ab. – Auch wenn sich die Juristen nicht ganz einig sind, ob die Motion der SVP-Fraktion rechtlich zulässig ist, ist die Absicht dahinter klar. Sie fordert eine zusätzliche Landsgemeinde, um den Überhang an Traktanden abzarbeiten und eine Überfrachtung zu verhindern. Gute Entscheide würden genügend Zeit für das Raten, Mindern und Mehren erfordern. Die SP-Fraktion kann diesen Ausführungen in der Motion nur zustimmen. – 23 Geschäfte oder mehr sind sehr viel für eine Landsgemeinde. Natürlich kann man diese Menge an Geschäften abarbeiten. Dabei werden die Redner jedoch unter Druck gesetzt. Deshalb ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, die Landsgemeinde an zwei aufeinanderfolgenden Tagen abzuhalten. Der Ring kann stehen gelassen werden, die Kosten sind dadurch niedriger. – Wenn die Urnenabstimmung wirklich die Ultima Ratio ist, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass eine ausserordentliche Landsgemeinde ernsthaft geprüft wird, bevor es zu einer Urnenabstimmung kommt.

Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen

Artikel 4; Sachabstimmungen an der Urne

Mathias Zoppi beantragt die Streichung von Artikel 4 aus der Vorlage. – Der Antrag auf Streichung von Artikel 4 müsste eigentlich mehr Erfolg haben als in der Kommission. In der Debatte wurde nun das Hohelied der Landsgemeinde gesungen. Wer klar hinter dem Landsgemeinde-System steht, muss bei dieser Bestimmung vorsichtig sein. Artikel 4 zeigt auf, dass eine qualitativ gute Gesetzgebung in der Krise schwieriger zu bewerkstelligen ist. Das ist kein Vorwurf an den Regierungsrat, sondern einfach eine Tatsache. In der Krise muss vor allem schnell gehandelt werden. Die Notwendigkeit von Artikel 4 ist nicht gegeben. Die Grüne Fraktion hat kein Problem, wenn auf Stufe Gemeinde in den Artikeln 6 und 7 die Urnenabstimmung ermöglicht wird. Die Gemeinden haben ein Budget, das sie den Stimmberechtigten vorlegen müssen. Auf kantonaler Stufe kann der Landrat über das Budget entscheiden. Auf Stufe Gemeinden gibt es zudem viel mehr Kreditvorlagen und viel weniger rechtliche Erlasse als an der Landsgemeinde. Auch hat die Grüne Fraktion kein Problem damit, wenn in Artikel 3 Wahlen an der Urne statt an der Landsgemeinde ermöglicht werden. Es traten in jüngerer Vergangenheit immer wieder Richter altershalber zurück; vielleicht wird ein Gerichtspräsident bald in den Regierungsrat gewählt. Man kann mit der Nachfolge nicht zuwarten. Bei einer Wahl an der Landsgemeinde können die Stimmberechtigten bloss Ja oder Nein zu einem Namen sagen. Man nimmt ihnen also nichts weg, wenn man die Wahl an die Urne verschiebt. Bei Sachabstimmungen sieht es jedoch anders aus. Es geht um die Landsgemeindevorlagen aus den Jahren 2020 und 2021. Keine dieser Vorlagen ist derart dringlich, als dass man sie nicht unter dem bestehenden Dringlichkeitsrecht behandeln könnte. Der Landrat hat dieses bereits mehrfach angewandt, Millionenbeträge gesprochen – und kein Hahn krächte danach. Ob etwa das Öffentlichkeitsprinzip etwas früher oder später eingeführt wird, ist nicht entscheidend. Ausserdem werden der Landsgemeinde nur freie Ausgaben vorgelegt. Die Kreditvorlagen betreffen somit wünschbare, aber nicht zwingende Projekte. – Artikel 4 ist auch nicht notwendig, weil er heute schlicht nicht relevant ist. Der Regierungsrat sagt selbst sehr klar, dass er eine Urnenabstimmung nur als Ultima Ratio betrachtet. Er schreibt: «Der Kanton würde dabei stark von der geltenden Verfassung abweichen.» Und weiter: «Die Institution soll mit der Urnenabstimmung nicht ohne Not in Frage gestellt werden.» Die Formulierung «ohne Not» ist aufgrund des vorliegenden Artikels 4 aber zu hinterfragen. Es wäre zwar schön, wenn die Landsgemeinde am ordentlichen Termin abgehalten werden könnte. Das ist aber eher unwahrscheinlich. Im Herbst 2021 sollte sie aber stattfinden können. Die Impfkampagne nimmt Fahrt auf. Der Regierungsrat sieht die Durchführung einer Urnenabstimmung frühestens im Frühling 2022. Dannzumal steht die Landsgemeinde 2022 aber schon wieder vor der Tür. Ausserdem könnte Artikel 4 auch zu einem späteren Zeitpunkt noch in Kraft gesetzt werden. Mancher mag jetzt denken, es schade ja nichts, diesen schon jetzt in Kraft zu setzen. Das ist aber falsch. Schaden entsteht, weil der Landrat ausserhalb seiner Kompetenzen Entscheide trifft. Der Landrat darf mit einer Notverordnung nur das äusserst Notwendige beschliessen. Mit der Inkraftsetzung von Artikel 4 zum heutigen Zeitpunkt würde der Landrat einen Damm brechen, weil die Bestimmung heute nicht notwendig ist. Ausserdem wird mit Artikel 4 eine Lösung vorweggenommen. Für künftige Situationen wie die aktuelle muss auf Verfassungsstufe eine Lösung vorgesehen werden. Diese Lösung muss man aber in aller Ruhe und nicht mitten in der Krise überlegen. Die SP-Fraktion will eine solche Lösung aber sogar noch an die Landsgemeinde 2022 bringen. Das ist abzulehnen. Die Urnenabstimmung ist keine Lösung. Es braucht bessere Notstandskompetenzen für den Landrat. – Es wird auch argumentiert, dass Artikel 4 nicht so schlimm sei, weil der Landrat ja bei jeder einzelnen Vorlage entscheide, ob eine Urnenabstimmung durchgeführt wird. Das mag sein und dem Landrat ist zuzutrauen, dass er das Instrument der Urnenabstimmung sehr zurückhaltend anwenden würde. Diese Schiedsrichterfunktion steht dem Landrat jedoch nicht zu, auch wenn er diese seriös ausüben würde. Sie entspricht nicht seiner Aufgabe. Im Kanton Glarus entscheidet nun einmal die Landsgemeinde über Gesetzesvorlagen. Die Alternative besteht nun darin, Artikel 4 in der Hinterhand zu behalten. Er ist formuliert. Wenn im Herbst 2021 die Landsgemeinde nicht stattfinden

kann, kann der Landrat diese Bestimmung beraten. Der Landrat ist genug flexibel; die Bestimmung kann relativ schnell in Kraft gesetzt werden. Wenn die Urnenabstimmung sowieso erst im Frühling 2022 stattfindet, ist die Inkraftsetzung von Artikel 4 nicht dringlich. Diese soll erst erfolgen, wenn die Bestimmung benötigt wird. – Streicht der Landrat die Bestimmung aus der Vorlage, passiert nichts. Er erspart sich damit aber eine epische Diskussion, wenn die pandemische Lage im Herbst 2021 nicht so klar ist. Der eine oder andere könnte dann auf das Instrument der Urnenabstimmung verweisen. Der Landrat müsste sich dann rechtfertigen, weshalb er die Vorlagen trotzdem an der Landsgemeinde behandelt haben will. Die Befürchtung, dass diese Bestimmung die Landsgemeinde gefährdet, ist viel grösser als etwa bei den Abstimmungsgeräten, über die alle gesagt haben, dass sie eine grosse Gefahr für die Landsgemeinde darstellen.

Thomas Kistler, Niederurnen, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, spricht sich für Ablehnung des Antrags Zopfi aus. – Die SP-Fraktion hat ein Postulat eingereicht, weil sie Respekt vor der Situation hat, dass aufgrund der Pandemie keine Entscheide getroffen werden können. Auch der Kanton Glarus wird irgendwann in die Situation kommen, in der Entscheide getroffen werden müssen. Überall in der restlichen Schweiz können die Stimmberechtigten ebenfalls nur Ja oder Nein zu Vorlagen sagen. Deswegen sind die anderen Kantone noch lange nicht undemokratisch. Die Landsgemeinde mit der Möglichkeit des Minderns und des Mehrens ist zwar wichtig. Noch wichtiger ist aber, dass überhaupt demokratische Entscheide gefällt werden können. Deshalb soll der in Artikel 4 vorgesehene Notausgang beibehalten werden. Der Landrat soll diskutieren, welche Vorlagen der Urnenabstimmung unterworfen werden sollen, wenn die Zeit dafür gekommen ist. Eine Vorlage soll aufzeigen, wie solche Situationen in Zukunft bewältigt werden können.

Bruno Gallati ersucht um Ablehnung des Antrags Zopfi und somit um Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Wäre nicht schon ein Jahr ohne Landsgemeinde vergangen, könnte man noch ein gewisses Verständnis für den Antrag Zopfi aufbringen. Nach einem Jahr ohne Landsgemeinde kann man aber nicht sagen, es handle sich um eine unnötige und nicht dringliche Bestimmung. Zu erinnern ist an die Sitzung des Landrates im September 2020, als der Landrat gewisse Landsgemeindevorlagen behandelte. Damals entschied der Landrat, auf zwei solcher Vorlagen nicht einzutreten. Auch wenn der Landrat unter Notrecht über Vorlagen in der Kompetenz der Landsgemeinde beschliesst, gilt immer noch der Vorbehalt, dass die Vorlage der nächsten Landsgemeinde unterbreitet werden muss. Diese Unsicherheit kann einen Einfluss auf den Entscheid des Landrates haben, ob er unter Notrecht über eine Vorlage beschliessen möchte. Zumindest entstand im September 2020 der Eindruck, dass dies eine Rolle spielte. Sollte eine Vorlage im äussersten Fall an die Urne gehen, so resultiert daraus immerhin ein gültiger Entscheid. – Es geht heute nicht um die Zukunft der Landsgemeinde. Es wird nun suggeriert, dass die Befürworter dieser Vorlage gegen die Landsgemeinde seien. Dem ist vehement zu widersprechen. Es stehen alle hinter der Landsgemeinde. Wenn eine Landsgemeinde nicht durchgeführt werden kann, ist es immer noch besser, wenn die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden können, als dass sie gar nicht mitreden können. Deshalb soll der vorgeschlagene Artikel 4 in der Vorlage bleiben. Der Entscheid über die Durchführung von Urnenabstimmungen und damit die Filterfunktion liegt beim Landrat. Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Befristung der Geltungsdauer der Verordnung hat der Landrat nochmals an sich selbst gedacht. Diese soll bis längstens Ende Juni 2022 gelten. Die Anpassung der Kantonsverfassung erfolgt in einem zweiten Schritt. Die aktuelle Situation ist dort nicht geregelt. Auf diese Arbeit hat die aktuelle Verordnung mit Artikel 4 keinen Einfluss. Die Änderung der Kantonsverfassung braucht möglicherweise auch noch mehr Zeit. Der allenfalls etwas neu zusammengesetzte Landrat kann dann Ende Juni 2022 entscheiden, wie es mit dieser Verordnung weitergeht. – Wird Artikel 4 aus der Vorlage gestrichen, hat diese bei Weitem nicht mehr die Bedeutung, die sie haben müsste.

Mathias Zopfi geht auf die Voten der Vorredner ein. – Es wurde argumentiert, es sei besser, die Stimmberechtigten könnten an der Urne entscheiden, als gar nicht. Das trifft zu. Aber bei

einer Regelung ohne Artikel 4 ist es ja nicht so, dass die Stimmberechtigten nicht entscheiden könnten. Jede Vorlage – auch jene, die der Landrat vorzeitig in Kraft gesetzt hat – würde an die Landsgemeinde gelangen. Es geht beim Streichungsantrag nicht darum, den Stimmberechtigten etwas vorzuenthalten. Vielmehr sollen die Spielregeln am richtigen Ort geändert werden. – Bereits in der Kommission hiess es von verschiedener Seite, dass Artikel 4 gar nie angewendet werden müsse. Wenn das so ist, darf er heute aber nicht in die Verordnung aufgenommen werden. Sollte er im Herbst benötigt werden, kann er dann diskutiert werden. Die Pandemie entwickelt sich derart schnell. Es ist deshalb keine gute Idee, Probleme zu lösen, die es noch gar nicht gibt. Viel eher sind jene Probleme zu lösen, die es bereits gibt. Und davon gibt es einige. – Der Vorschlag der SP-Fraktion, die Landsgemeinde an zwei Tagen durchzuführen, ist prüfenswert. Das Problem der Überfrachtung ist lösbar.

Frau Landammann *Marianne Lienhard* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Das Votum des Kommissionspräsidenten ist vollumfänglich zu unterstützen. Die Kommission diskutierte diesen Punkt bereits sehr intensiv. Der Kanton befindet sich aktuell im Modus der Krisenbewältigung. Da funktioniert so manches etwas anders. Wöchentlich kommen Vorgaben aus Bern, die nicht immer in sich stimmig sind. Der Regierungsrat will sich mit der vorgelegten Verordnung, die auf drei Seiten Platz findet, für einmal etwas Vorsprung verschaffen. Das kann mitten in der Krisenbewältigung nicht falsch sein. Will man nun abwarten, was im 2021 noch so passiert, ist man wieder zu spät, wenn es darauf ankommt. Das ist eine Lehre aus einem Jahr Pandemie. – Die Urnenabstimmung ist aus Sicht des Regierungsrates Ultima Ratio. Dieser will auch keine Urnenabstimmungen durchführen müssen. Aber der Regierungsrat muss für einen Umgang mit der Krise sorgen. Aus Sicht des Regierungsrates sind alle pendenten Geschäfte wichtig. Sie alle müssen früher oder später abgeschlossen werden, um vorwärtszukommen. Eine Blockade ist zu vermeiden. Das ist das oberste Ziel. Dafür muss ein Instrument geschaffen werden. Der Landrat entscheidet letztlich darüber, was der Urnenabstimmung unterworfen und was vorzeitig in Kraft gesetzt wird. Er soll sich jetzt diese Möglichkeit geben und dann über die Anwendung entscheiden. In einigen Monaten wird die Situation schon wieder anders aussehen.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Zopfi.

Inkrafttreten

Die Kommission beantragt eine Änderung der Inkrafttretensklausel. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 366

Motion Pascal Vuichard, Mollis, und Unterzeichnende «Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Stellvertretung im Landrat»

(Bericht Regierungsrat, 19.1.2021)

Andrea Bernhard, Glarus, Unterzeichner, beantragt die Überweisung der Motion. – Die Motion bietet eine Möglichkeit, den Landrat für jene Personen attraktiver zu machen, die das Amt gerne ausüben würden, aber über die Dauer von vier Jahren nicht immer die Möglichkeit dazu haben. Das wäre ganz im Sinne des Regierungsrates, der die politische Partizipation

im Kanton Glarus erhöhen möchte. – Der Landrat tagt zwar nicht in Sessionen und es gibt nicht viele Sitzungen, die zudem meist nur einen halben Tag dauern. Eine gewisse Flexibilität ist damit gegeben. Dennoch haben viele Leute Respekt davor, auf einer Liste zu kandidieren – wohl auch aus zeitlichen Überlegungen. – Die Stellvertretungslösung in Kommissionen ist gut. Es gab in den vergangenen Jahren auch im Plenum nicht viele Absenzen. Dennoch kann es sein, dass es Personen gibt, die dank einer Stellvertretungsregelung bereit wären, für den Landrat zu kandidieren. Vermutlich lassen sich mehrheitlich Frauen eher dazu bewegen. Diese sind aufgrund ihrer Lebensgestaltung und der Mutterrolle in einer gewissen Lebensphase nicht so flexibel wie die Männer. Gerade auch in der BDP/GLP-Fraktion gibt es bezüglich Frauenanteil noch Luft nach oben. Mit einer pragmatischen Stellvertretungslösung im Landrat könnte die Demokratie ohne grossen Aufwand noch etwas attraktiver gemacht werden, insbesondere auch für junge Frauen.

Priska Grünenfelder, Niederurnen, unterstützt den Antrag Bernhard. – Ein blöder Unfall in der Freizeit und es kann Monate dauern, bis man wieder auf den Beinen ist. Sich selber und seinem Neugeborenen einen schönen Start zu ermöglichen, braucht ebenfalls Zeit. Der Landrat debattiert heute über eine Motion, die dessen Mitgliedern Sicherheit geben will. Sie sollen Gewissheit haben, bei einer längeren Absenz nicht gleich aus diesem bedeutsamen Amt ausscheiden zu müssen. Ratsmitglieder könnten sich sonst etwa aufgrund einer schweren Erkrankung zu einem Rücktritt gedrängt sehen, weil sie für die Dauer der Absenz das Feld nicht zugunsten des politischen Gegners räumen wollen. Dass bei gewissen Entscheiden jede Stimme zählt, durfte der Landrat vor zwei Wochen feststellen. – Das bedeutende Landratsamt soll allen Bürgerinnen und Bürgern in jeglichen Lebensphasen offenstehen; alle sollen vertreten sein. Mit einer zuverlässigen Stellvertretungsregelung bei längeren Absenzen würden auch mehr Junge das Landratsamt ins Auge fassen. Das können etwa potenzielle Mütter oder Personen, die einen längeren Auslandsaufenthalt planen, sein. – Alle Ratsmitglieder können von einer Situation betroffen sein, für die eine Stellvertretungsregelung Abhilfe schafft. Das hängt nicht vom Geschlecht ab. Dennoch treibt die Motion auch die Gleichstellung voran. Derzeit gibt es im Landrat 15 weibliche Mitglieder. Das entspricht einem Viertel des Rates, nicht der Hälfte. Der Regierungsrat erwähnt in seiner Antwort zu Recht, dass der Landrat die Bevölkerung repräsentieren soll. Das tut er aber noch lange nicht. Um eine Gleichstellung zu erreichen, braucht es schlicht mehr Frauen in der Politik. – Für die SP-Fraktion ist es klar, dass die Wahl der Stellvertretenden möglichst einfach und übersichtlich vonstattengehen muss. Der Vorschlag, die nachrückenden Personen auf den Listen als Stellvertretende vorzusehen, überzeugt. Die Plätze der besten Nichtgewählten erhielten so eine grössere Bedeutung. Die Motivation, sich aktiv ins politische Leben einzubringen und am politischen Leben teilzunehmen, steigt. Es entsteht eine Win-win-Situation. – Der Landrat sollte die oft gepriesene Schönwetterlage in Bezug auf die Absenzen im Plenum ausnutzen und die rechtlichen Grundlagen für eine Stellvertretungsregelung vorbereiten.

Frau Landammann *Marianne Lienhard* beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Der Kanton Glarus verfügt über ein schlankes Parlament. Dieses kennt keinen Sessionsbetrieb; es finden nicht so viele Sitzungen statt. In anderen Kantonen gibt es viel mehr Sitzungen oder sogar bis zu dreitägige Sessionen. Die Vereinbarkeit von Amt und Beruf ist dort viel schwieriger zu bewerkstelligen. Grössere Probleme mit Absenzen gibt es jedoch nicht. In dieser Feststellung liegt der Hauptgrund für die ablehnende Haltung des Regierungsrates. Er erachtet es als nicht verhältnismässig, nach einer Regelung zu suchen. Einzelne Absenzen gibt es immer; am meisten fehlen die Glarner Vertreter im Bundesparlament. Sie nehmen in dieser Zeit jedoch einen anderen Auftrag wahr und vertreten die Glarner Anliegen in Bern. – Der Regierungsrat diskutierte das Thema Mutterschaft. Der Erfahrung nach sind die Frauen im Landrat sehr selbstbewusst. Sie haben bewiesen, dass das Landratsmandat mit einer Mutterschaft vereinbar ist. Auch in der Verwaltung wird auf diese Vereinbarkeit Wert gelegt; so wird ermöglicht, dass Mütter ihr Kind am Arbeitsplatz stillen. Eine solche Lösung ist auch für den Landrat möglich. – Mehr junge Frauen im Landrat wären zu wünschen. An der Stellvertretungsregelung kann es aber nicht liegen. Frauenförderung muss an anderen Orten betrieben werden.

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Bernhard. Die Motion ist abgelehnt.

§ 367

Postulat BDP-Fraktion «Braunwald autofrei»

(Bericht Regierungsrat, 9.2.2021)

Fridolin Luchsinger, Schwanden, zeigt sich namens der Postulanten mit der Abschreibung des Postulats einverstanden. – Das Postulat wurde im Juni 2016 von der damaligen BDP-Fraktion eingereicht. Namens der Unterzeichnenden wird dem Regierungsrat für die Beantwortung gedankt. Diese sind der Meinung, dass das Postulat nicht bis zur Verabschiedung der angekündigten Vorlage betreffend den Energiefonds durch die Landsgemeinde pendent gehalten werden soll. Eine solche Alternative zur Abschreibung des Postulats erwähnte der Regierungsrat in seinem Bericht. Das Ziel liegt nicht darin, das Postulat so lange wie möglich pendent zu halten, sondern Wirkung zu erzielen. Seit der Einreichung des Vorstosses geriet viel in Bewegung. Man blieb in Braunwald nicht untätig. Ein im Juni 2019 gegründeter Verein ist zuständig für Ersatzanschaffungen von Fahrzeugen in Braunwald. Nach anfänglicher Skepsis stieg das Interesse an Elektrofahrzeugen merklich. Es zeigen sich Erfolge. Es sind mehr Elektrofahrzeuge unterwegs. Die Zunahme erfolgt mehrheitlich aufgrund des Ersatzes von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren. – Grundsätzlich sind die Rahmenbedingungen, die der Regierungsrat in seinem Bericht erwähnt, geklärt. Braunwald ist insofern jedoch ein Spezialfall, als dass die Strassen nicht der Gemeinde gehören. Für diese ist die Wegkorporation zuständig. In den Statuten dieser Korporation ist das Befahren der Strassen eigentlich klar geregelt. Die Umsetzung ist jedoch nicht so einfach. Der Regierungsrat schreibt zwar, es bleibe der Gemeinde Glarus Süd noch bis zur Landsgemeinde 2022 Zeit, Verkehrsbeschränkungen durchzusetzen. Vielleicht braucht es dazu aber auch die Unterstützung des Kantons. – Der Slogan «autofrei» kann und soll so gut wie möglich gelebt werden. Niemand verlangt, dass in Braunwald plötzlich nur noch mit Pferdefuhrwerken hantiert wird. Wenn sich aber alle Akteure bemühen, weniger Fahrten zu machen und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren durch solche mit Elektroantrieb zu ersetzen, kann man auf den Slogan doppelt stolz sein. Braunwald gehört schweizweit zu den Dörfern mit der tiefsten Schadstoffbelastung. – Klar ist, dass niemand freiwillig ein Elektrofahrzeug kauft, das doppelt so teuer ist wie eines mit Elektroantrieb. Es braucht Unterstützung. Die Gemeinde Glarus Süd will diesen Weg gehen. Sie ist froh, wenn der Regierungsrat im Rahmen des Energiefonds ebenfalls Unterstützung bietet.

Darüber hinaus wird das Wort nicht mehr verlangt. Das Postulat ist als erledigt abgeschrieben.

§ 368

Mitteilungen

Der *Vorsitzende* verabschiedet den per Anfang März 2021 zurücktretenden Landrat René Marfurt, würdigt dessen Engagement für Land und Leute und wünscht ihm alles Gute für die

Zukunft. – Die nächste Sitzung findet – voraussichtlich und in Abhängigkeit der Coronavirus-Pandemie – am 21. April 2021 statt; der Sitzungsort wird mit der Einladung kommuniziert.

Schluss der Sitzung: 10.35 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: